

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH für den Eigenverbrauch im Haushalt: Erdgas, Erdgas mit Grüngasanteil

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der swt in Textform (z. B. E-Mail) unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist der Kund:innen gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn Kund:innen fordern die swt hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1 Die swt liefern Kund:innen ihren gesamten Bedarf an Energie an die im Auftrag benannte Abnahmestelle. Abnahmestelle ist die Eigentums- und Netzanschluss- und über die Kund:innen beliefert und mittels Marktllokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert werden.
- 2.2 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit Kund:innen keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließen. Die swt stellen Kund:innen das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2 in Rechnung.
- 2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind die swt, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes, einschließlich des Netzanschlusses, handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen der Kund:innen gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 10 verwiesen.
- 2.4 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.
- 2.5 Die swt sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche der Kund:innen gegen die swt bleiben für den Fall unberührt, dass die swt an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder den swt oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der swt oder des Messstellenbetreibers kostenlos von den Kund:innen selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen der swt kostenlos von den Kund:innen selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangen die swt eine Selbstablesung der Kund:innen, fordern die swt die Kund:innen rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der swt an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Kund:innen können einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihnen diese nicht zumutbar ist.
- 3.2 Soweit Kund:innen für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt haben oder die swt aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), können die swt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukund:innen nach dem Verbrauch vergleichbarer Kund:innen jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 3.3 Kund:innen haben nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der swt oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung oder zur Ablesung der Messeinrichtungen bzw. des Messsystems erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die Kund:innen oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Kund:innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung bzw. das Messsystem zugänglich ist. Wenn Kund:innen den Zutritt unberechtigt verweigern oder behindern, stellen die swt den Kund:innen die dadurch entstandenen Kosten pauschal gem. Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen der Kund:innen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Kund:innen ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 3.4 Die swt können von Kund:innen monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kund:innen und dem aktuellen Vertragspreis. Machen Kund:innen glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der swt nach Satz 1.
- 3.5 Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes von den swt festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 haben Kund:innen das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen; die swt stellen die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen der Kund:innen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Kund:innen ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 3.6 Die Abrechnung nach Ziffer 3.5 wird nach Wahl der swt in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhalten Kund:innen Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhalten Kund:innen elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- 3.7 Erfolgt die Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), sind die swt berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie monatlich abzurechnen.
- 3.8 Erhalten Kund:innen eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhalten sie unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnen die swt nicht monatlich ab, erhalten die Kund:innen unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.
- 3.9 Auf Wunsch stellen die swt ihren Kund:innen und/oder einem von diesen benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu deren Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die swt stellen ihren Kund:innen die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 3.10 Kund:innen können jederzeit von den swt verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung bzw. des Messsystems an ihrer Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 des MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen den Kund:innen nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.11 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet oder nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermitteln die swt den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.2. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.12 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnen die swt verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge der Kund:innen im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- 3.13 Mit der Abrechnung nach Ziffer 3.5. stellen die swt den Kund:innen eine Bestätigung gemäß § 96 Abs. 4 Gebäudeenergiegesetz (GEG) aus. Soweit sie die Bestätigung nach Satz 1 zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbringen können (z. B. im Falle unterjähriger Lieferzeiträume), stellen die swt den Kund:innen die Bestätigung in der jeweils nächsten Rechnung oder separat zur Verfügung (in der Regel spätestens nach Ablauf eines Kalenderjahres).

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH für den Eigenverbrauch im Haushalt: Erdgas, Erdgas mit Grüngasanteil

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von den swt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.
- 4.2 Befinden sich Kund:innen in Zahlungsverzug, können die swt angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordern die swt erneut zur Zahlung auf oder lassen die swt den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, werden den Kund:innen die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17, bzw. im Falle einer Beauftragung Dritter in tatsächlicher Höhe, in Rechnung gestellt. Auf Verlangen der Kund:innen ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale(n) nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Kund:innen ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 4.3.1 sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und Kund:innen eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder
- 4.3.2 sofern aus Sicht verständiger Kund:innen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Namen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.
- Rechte der Kund:innen nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 4.3 unberührt.
- 4.4 Gegen Forderungen der swt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche der Kund:innen, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche der Kund:innen aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen der Kund:innen, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

5. Vorauszahlung

- 5.1 Die swt können von Kund:innen eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn Kund:innen mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug sind, wenn Kund:innen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug geraten oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 5.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind den Kund:innen Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legen die swt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kund:innen und dem aktuellen Vertragspreis. Machen Kund:innen glaubhaft, dass ihr Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten von den Kund:innen nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 5.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die swt bei den Kund:innen ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen; bauen die swt ein derartiges Vorauszahlungssystem ein oder lassen sie eines einbauen, stellen sie den Kund:innen die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen der Kund:innen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Kund:innen ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 6.1 Das von Kund:innen zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.5 zusammen.
- 6.2 Kund:innen zahlen einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis einschließlich Grün gaszuschlag in der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kund:innen in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-

Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten den swt vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgaben.

- 6.3 Zusätzlich zahlen Kund:innen für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach Ziffer 6.3.1 bis 6.3.3 in der jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im beigefügten Preisblatt angegeben. Im Einzelnen:
- 6.3.1 Die die swt treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct / kWh („CO₂-Preis“). Soweit und solange das BEHG Festpreise für Emissionszertifikate vorsieht (vorläufig bis 31.12.2025), umfasst dieser Preisbestandteil die Mehrkosten, die von den swt als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas für den Verbrauch der Kund:innen gezahlt werden. Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i.V.m. EBeV 2030 an. Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt. Er wurde 2021 erstmals erhoben und ist voraussichtlich bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 nach aktueller Rechtslage € 45,00 pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i.V.m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.
- 6.3.2 Die von den swt (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen abzuführende Gasspeicherumlage gemäß § 35 e EnWG.
- Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß §§ 35 c und d EnWG werden gemäß § 35e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die Gasspeicherumlage wird erstmals zum 01.10.2022 und bis 31.03.2027 vom Marktgebietsverantwortlichen auf die täglich aus einem Bilanzkreis ausgespeisten Mengen für SLP- und RLM-Marktklokationen erhoben. Die Gasspeicherumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit: www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro / MWh veröffentlicht. Für SLP-Marktklokationen wird die Gasspeicherumlage nicht auf Grundlage der nach Ziffer 3.1 ermittelten Verbrauchswerte, sondern auf Grundlage der für die jeweilige SLP-Marktklokation der Kund:innen allokierten Mengen abgerechnet, da diese Umlagen auch gegenüber den swt auf dieser Grundlage erhoben werden. Die Allokation ist die für die Belieferung der Kund:innen erforderliche Zuordnung von Gasmengen zum von den swt genutzten Bilanzkreis.
- 6.3.3 Die Energiesteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die derzeitige Höhe ergibt sich aus dem Preisblatt.
- 6.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2, 6.3 und 6.5 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das von Kund:innen zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Kund:innen werden über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.5 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffer 6.2 und 6.3 sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.4 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.
- 6.6 Die swt teilen Kund:innen die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.3 bis 6.5 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.7 Die swt sind verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an Kund:innen weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.3 und 6.5 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Die gesonderte Weitergabe für den Preisbestandteil nach Ziffer 6.3.1 endet, wenn das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (voraussichtlich am 31.12.2025); der Preisbestandteil findet dann im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch die swt nach dieser Ziffer 6.7 Berücksichtigung. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Die swt überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH für den Eigenverbrauch im Haushalt: Erdgas, Erdgas mit Grüngasanteil

Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.7 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.7 erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifikalkulation nach Ziffer 6.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der swt nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für Kund:innen ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Kund:innen haben gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der swt gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 6.7 sind nur zum Monatsersten, soweit eine vertragliche Erstlaufzeit vereinbart ist, jedoch erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die swt den Kund:innen die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall haben Kund:innen das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf werden Kund:innen von den swt in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.8 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhalten Kund:innen unter Tel.-Nr. 07071 157-300 oder im Internet unter www.swtue.de/tarifvergleich.

7. Boni

7.1 Soweit die swt Kund:innen einen Bonus gewähren, ist die Art des Bonus inklusive dessen Höhe dem Auftrag zu entnehmen; im Übrigen ergeben sich dessen jeweilige Voraussetzungen aus den nachfolgenden Ziffern.

7.2 Den so genannten Neukundenbonus erhalten nur diejenigen Kund:innen, die in den letzten sechs Monaten vor Zustandekommen dieses Vertrages an der vertraglichen Abnahmestelle nicht von den swt beliefert wurden (Neukund:innen). Der Neukundenbonus ist ein verbrauchsabhängiger Bonus, dessen Höhe auf Basis des von Kund:innen bei Vertragsabschluss angegebenen voraussichtlichen Jahresverbrauchs (kWh/Jahr) ausgewiesen wird. Der den Kund:innen tatsächlich zustehende Neukundenbonus kann hiervon abweichen. Die Höhe des tatsächlichen Neukundenbonus ergibt sich aus der für den jeweiligen tatsächlichen Jahresverbrauch der Kund:innen maßgeblichen Stufe, die dem Auftrag zu entnehmen ist, es sei denn die Abweichung des Jahresverbrauchs ist lediglich um bis zu 10 % geringer als bei Vertragsabschluss angegeben; in diesem Fall gilt der bei Vertragsabschluss ausgewiesene Neukundenbonus. Der Neukundenbonus wird in der ersten Jahresabrechnung, die in der Regel zwölf Monate nach der aufgenommenen Belieferung erfolgt, verrechnet.

7.3 Wenn die swt Kund:innen einen einmaligen Bonus für den Vertragsabschluss zugesagt haben (Sofortbonus), überweisen sie diesen innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn per Bankgutschrift auf das von den Kund:innen angegebene Konto, sofern der Liefervertrag bis zu diesem Zeitpunkt besteht.

7.4 Haben die swt den Kund:innen als Bonus einen Gutschein für den Vertragsabschluss zugesagt, erhalten sie diesen innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn per E-Mail oder per Post an die von den Kund:innen benannten Kontaktdaten. Für die Einlösung gelten die jeweiligen Bedingungen des Gutscheinausstellers. Eine Auszahlung des Gutscheinwerts oder Verrechnung mit Forderungen gegenüber den swt ist ausgeschlossen.

7.5 Die Gewährung eines jeden Bonus setzt voraus, dass die Kund:innen zum Zeitpunkt der Auszahlung/Verrechnung/Versendung keine Rückstände aus fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den swt haben. Wenn der Liefervertrag zu diesem Zeitpunkt durch Widerruf beendet ist oder durch Umzug oder aus anderen Gründen gekündigt wurde, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Gewährung des Bonus, es sei denn die Kündigung erfolgt aufgrund eines Sonderkündigungsrechts der Kund:innen während der Erstvertragslaufzeit.

8. Änderungen des Vertrages

Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzinteresse kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die swt nicht veranlassen und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die swt den Kund:innen die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform (z. B. E-Mail)

mitteilen. In diesem Fall haben Kund:innen das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf werden die Kund:innen von den swt in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

9.1 Die swt sind berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Kund:innen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwenden („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

9.2 Bei Zahlungsverzug der Kund:innen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder der Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten sind die swt ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die Kund:innen schlüssig beanstandet haben, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen den swt und den Kund:innen noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der swt resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder Kund:innen darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass sie ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Den Kund:innen wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktagen vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung, angekündigt. Die swt werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrages Gas (Anlage 3 zur KoV 13) sechs weitere Werktagen Zeit hat. Kund:innen werden die swt auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

9.3 Der Gesetzgeber plant derzeit, ein gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskund:innen nach § 3 Nr. 22 EnWG in einem neuen § 41f EnWG-E einzuführen. Danach ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn Kund:innen ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommen. Gegebenenfalls ist den Kund:innen vor der Versorgungsunterbrechung u.a. der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, anzubieten. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser AGB-Ziffer sind für die Dauer der Wirksamkeit einer abweichenden gesetzlichen Regelung gegenüber Haushaltskund:innen in dem Umfang ausgesetzt, in dem diese abweichende Regelungen trifft.

9.4 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind von den Kund:innen zu ersetzen. Die swt stellen Kund:innen die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperren, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen der Kund:innen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Kund:innen ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es Kund:innen zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

9.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die swt müssen Kund:innen unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen der Kund:innen im Falle einer außerordentlichen Kündigung der swt trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus den swt bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die swt dafür einen Ausgleich erhalten (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schulden Kund:innen für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 9.1 oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 9.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist Kund:innen die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder Kund:innen darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass sie ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.

10. Haftung

10.1 Die swt haften bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 10.2 bis 10.6.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH für den Eigenverbrauch im Haushalt: Erdgas, Erdgas mit Grüngasanteil

- 10.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 10.3 Die swt werden auf Wunsch der Kund:innen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden.
- 10.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11 Informationspflichten und Vertragsbeendigung bei Umzug

- 11.1 Kund:innen sind verpflichtet, den swt jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlaktions-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktagen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um den swt eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 11.2 Ein Umzug der Kund:innen beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des von den Kund:innen mitgeteilten Umzugsdatums, wenn Kund:innen aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers ziehen. Die swt unterbreiten Kund:innen für die neue Abnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 11.3 Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers können Kund:innen den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung ihrer zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung ihrer zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlaktions-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die swt werden Kund:innen zu den bisherigen Vertragsbedingungen an ihrem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn die swt den Kund:innen dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbieten und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass Kund:innen den swt das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt haben.
- 11.4 Unterbleibt die Mitteilung der Kund:innen nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die diese zu vertreten haben, und wird den swt die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, sind Kund:innen verpflichtet, weitere Entnahmen an ihrer bisherigen Abnahmestelle, für die die swt gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen müssen und für die sie von keinen anderen Kund:innen eine Vergütung zu fordern berechtigt sind, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der swt zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Abnahmestelle und Ansprüche der swt auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Abnahmestelle bleiben unberührt.

12 Übertragung des Vertrages

Die swt sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist den Kund:innen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung haben Kund:innen das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf werden Kund:innen von den swt in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

13 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhalten Kund:innen in der „Information gemäß Datenschutzgrundverordnung“ der swt.

14 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- 14.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.
- 14.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel sind die swt verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die swt aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den Verbrauch nicht ermitteln können, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

15 Streitbeilegungsverfahren

- 15.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen, zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-300, Fax: 07071 157-311, E-Mail: beschwerde@swtue.de.
- 15.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 15.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 15.4 Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.
- 15.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odrl>.

16 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkund:innen wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

17 Kostenpauschalen

Abrechnung (Ziffer 3.4)

- Bei halbjährlicher Abrechnung im Kalenderjahr
- Bei vierteljährlicher Abrechnung im Kalenderjahr
- Bei monatlicher Abrechnung im Kalenderjahr

Vorauszahlung (Ziffer 5.4)

Einbau eines Vorkassensystems
(z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler)

Zahlungsverzug (Ziffer 4.2)

Mahnkosten je Mahnschreiben

Kostenerstattung für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 3.2 & 9.4)

- Unterbrechung der Anschlussnutzung
- Wiederaufnahme der Anschlussnutzung
- Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kund:innen trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen werden

	netto	brutto
		8,00 Euro
		24,00 Euro
		88,00 Euro
	71,43 Euro	85,00 Euro
	0,90 Euro	
	85,00 Euro	85,00 Euro
	71,43 Euro	
		70,00 Euro

In den genannten Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Die Regelungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

19 Energiesteuer-Hinweis

Für die auf Basis dieses Vertrages bezogene Energie gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“